

Gemeinde Pfungen
Gemeinde Oberembrach

Kanton Zürich

Genehmigt von der Baudirektion des Kantons Zürich
mit Verfügung Nr. 2200 vom 5. Sep. 1990

Schutzzonen - Reglement
=====

für die

Quellwasserfassung Grabi und Weitobel

Hiezu: Schutzzonenpläne 1:1000

Nr. 395/334 Grabi vom März 1986

Nr. 395/335A Weitobel vom Sept. 1988

Schutzzonen - Reglement

für die Quellwasserfassungen Grabi und Weitobel

Hiezu: Schutzzonenplan Nr. 395/334 , Situation 1:1000, Grabi
Schutzzonenplan Nr. 395/335 A, Situation 1:1000, Weitobel

I. Begriffe, Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

- Art. 1 : Dieses Reglement legt die zum Schutze des Quellwassers um die Fassungsgebiete erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und die zu treffenden Massnahmen fest.
- Art. 2 : Die Grundlage für die Ausarbeitung dieses Reglementes und der zugehörigen Schutzzonenpläne 1:1000 bildet der geologisch-hydrologische Bericht von Herrn Dr. Ulrich P. Büchi, Benglen, vom 6. Dezember 1974.
- Art. 3 : Die engeren Schutzzonen (Zonen II) und die weiteren Schutzzonen (Zonen III) um die Quellwasserfassungen bilden Schutzzonen im Sinne von Abschnitt V des Einführungsgesetzes vom 8. Dezember 1974 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.

- Art. 4 : Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus den Situationsplänen 1:1000, Nr. 395/334 Grabi und Nr. 395/335 A Weitobel des Ingenieurbüros Wetli + Berger, Winterthur. Diese Pläne bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.
- Art. 5 : Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz, sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

II. Nutzungsbeschränkungen

1. Weitere Schutzzonen (Zonen III)

Art. 6 : In den weiteren Schutzzonen gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen befördert oder gelagert werden, ist vorbehältlich lit. b) verboten.
- b) Das Erstellen folgender Bauten und Anlagen ist erlaubt:
 - Hochbauten mit Schmutzwasseranfall (häusliches Abwasser) mit Anschluss an die Kanalisation.
 - Anlagen für die Lagerung und Verwendung von Mineraloelprodukten für eigene Heizzwecke, sofern besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden und der Gesamteinhalt pro Schutzbauwerk 30'000 Liter nicht übersteigt.
 - Jauchegruben, Miststöcke, erdverlegte Jaucheleitungen, Grünfuttersilos und Abwasserleitungen nur, wenn dieselben dicht erstellt sind und periodisch kontrolliert werden.
- c) Das Erstellen von Materiallagern für lösliche Stoffe, Altautosammelplätzen, Ablagerungen von Kehrriechkompost und Klärschlamm, Deponien aller Art, Kiesgruben, Sandgruben und Sickerschächten ist verboten.

- d) Forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzung wie Grasbau, Weidegang, Ackerbau, Gartenbau und Intensivkulturen sind erlaubt.

Zu beachten sind die im nachgeführten Pflanzenschutzverzeichnis der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten aufgeführten Beschränkungen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen landwirtschaftlichen Hilfsstoffen mit ausgeprägtem Sickerverhalten ist verboten. Produkte, die diesen Anwendungsverbot unterliegen, haben einen entsprechenden Hinweis auf der Packung und sind im Pflanzenschutzmittelverzeichnis mit einem Signet gekennzeichnet.

Das Ausbringen und Beseitigen von Dünge- und Spritzmitteln über das Mass der landwirtschaftlichen Bedürfnisse ist verboten. Insbesondere darf auch keine Gülle auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden ausgebracht werden.

- e) Das Vergraben von Kadavern ist verboten.

2. Engere Schutzzonen (Zonen II)

Art. 7 : Zusätzlich zu den in Art. 6 aufgeführten Beschränkungen gelten in den engeren Schutzzonen folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Der Wald muss erhalten bleiben, weshalb keine Rodungen vorgenommen werden dürfen.
- b) Das Erstellen von Waldwirtschaftswegen ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgungspfungen erlaubt.
- c) Mit Ausnahme von Waldwirtschaftswegen ist das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art verboten.
- d) Die übermässige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien ist untersagt. Im übrigen gilt Art. 6 lit. d.
- e) Das Behandeln von Nutzholz mit Forstchemikalien ist verboten.

III. Schlussbestimmungen

Art. 8 : Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.

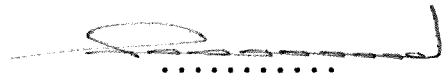
Art. 9 : Die Schutzzonenpläne und das Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Vom Gemeinderat Pfungen festgesetzt am **7. Aug. 1989**

Der Präsident:

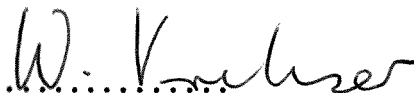

.....

Der Gemeinderatsschreiber:


.....

Vom Gemeinderat Oberembrach festgesetzt am **20.9.89**

Der Präsident:


.....

Der Gemeinderatsschreiber:


.....

Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr. **2200.**

van [15. Sep. 1990